

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 110/12 B

L 14 R 85/09 (Bayerisches LSG)
S 6 R 1423/00 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 13.10.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch für den Zeitraum von Dezember 1992 bis Mai 1996 verneint.
- 2 Das genannte, mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 8.11.2011 zugestellt. Mit Schreiben vom 16.12.2011, 25.12.2011, 27.1.2012, 15.2.2012 und 29.2.2012, die jeweils vom Kläger persönlich und zudem von Frau G. - nach ihren Angaben Diplom-Sekretärin und staatlich geprüfte Lehrerin - als seiner Bevollmächtigten unterzeichnet waren, hat er zum Ausdruck gebracht, dass er mit der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht einverstanden ist. Das LSG hat diese Schreiben am 13.3.2012 als Beschwerde gegen die Nichtzulassung "der Berufung" (gemeint: der Revision) an das BSG übersandt.
- 3 Der Kläger hat sein Vorbringen im Schreiben vom 16.12.2011 und den nachfolgenden Schriftstücken, das sinngemäß eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 13.10.2011 enthält, weder innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einem Monat nach Zustellung jener Entscheidung (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) noch in der gesetzlich vorgegebenen Form - durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 und 2 SGG) - angebracht. In der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils war zutreffend auf diese Anforderungen hingewiesen worden. Die Beschwerde ist mithin durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

